

## Anlage 12.

(Drucksache Nr. 10.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend Gewährung von Arbeitgeberdarlehen zur Beschaffung von Wohnungen für Beamte und Angestellte der Provinzialverwaltung.

Zur Förderung des Wohnungsbaues für Provinzialbeamte und Angestellte hat der 73. Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 7. April 1927 die Gründung der Rheinischen Beamtenbaugesellschaft m. b. H. beschlossen, welche die Aufgabe haben soll, mit Hilfe von Hauszinssteuerdarlehen und mit Unterstützung von Arbeitgeberdarlehen seitens der Provinzialverwaltung Wohnungen für Provinzialbeamte und Angestellte zu erstellen. Nach diesem Provinziallandtagsbeschlusse sollen Provinzialdarlehen zur Schaffung derartiger Wohnungen auch an bereits bestehende und bewährte Baugenossenschaften gewährt werden, falls das Ziel, für die Beamten und Angestellten relativ billige Wohnungen zu schaffen, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse besser auf diesem Wege erreicht werden kann.

Erst auf dem durch den Provinziallandtagsbeschlusse gewiesenen Wege ist es möglich geworden, zur Förderung des Wohnungsbaues für Angehörige der Provinzialverwaltung auch die Mittel des für den Wohnungsneubau bestimmten Hauszinssteueraufkommens heranzuziehen, während dies bei der bis dahin geübten Art der Wohnungsbeschaffung für Beamte und Angestellte der Provinzialverwaltung durch Erstellung provinzialeigener Wohnungen oder durch Gewährung von Einzeldarlehen, für die nach den Provinzialausschußbeschlüssen vom 14. März, 25. Oktober 1925 und 15. Juni 1926 zusammen 350 000 RM bereitgestellt worden waren, äußerst schwierig war und vielfach praktisch unmöglich gewesen ist, weil die Gemeinden durchweg auf dem Standpunkt stehen, daß die mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln erstellten Wohnungen für Beamte der Provinzialverwaltung nicht in Frage kommen, bzw. daß für die Schaffung von Wohnungen für Beamte der Provinzialverwaltung keine Hauszinssteuermittel hergegeben werden.

Die Provinzialverwaltung hat in Ausführung der vorgenannten Landtags- und Ausschlußbeschlüsse bis zum 12. Januar 1929 Wohnungsbau Darlehen ausgegeben in Höhe von insgesamt 642 150 RM. Hiermit sind 166 Wohnungen neu beschafft worden, sodaß auf die einzelne Wohnung ein Arbeitgeberdarlehen von durchschnittlich 3 870 RM entfällt. Außerdem sind in den Jahren nach dem Kriege auf Grund von haushaltsplanmäßigen Bewilligungen 141 provinzialeigene Wohnungen erstellt worden. Durch diese Maßnahmen ist die Wohnungsnot unter den Beamten und Angestellten der Provinzialverwaltung zweifellos wesentlich gemildert, aber noch nicht beseitigt worden. Von den Anstalten Andernach, Bedburg-Hau, Galkhausen und Johannistal werden zusammen noch etwa 50 Wohnungen gefordert. Bei der Hauptverwaltung und im Bereiche der Straßenbauverwaltung sind zur Zeit noch 15 Wohnungssuchende. Hierzu kommen die Fälle, die sich infolge von Neueinberufungen, Versetzungen und Inruhestandversetzungen von Beamten usw. immer wieder neu ergeben. Das Bedürfnis nach Erlangung von Baudarlehen zur Beschaffung von Neuwohnungen besteht daher unter den Beamten und Angestellten der Provinzialverwaltung noch unverändert fort.

Seit dem Zeitpunkt der vorgenannten Beschlüßfassungen des Provinziallandtags und des Provinzialausschusses hat sich auf dem Bau- und Wohnungsmarkt eine nachteilige Wandlung insofern vollzogen, als die Baupreise weiter in die Höhe gegangen sind; desgleichen ist der Zinsfuß für Baudarlehen auf dem Geldmarkt erheblich gestiegen. Auch sind infolge der überaus starken Anforderungen an den Einzelbeträge der Hauszinssteuerdarlehen allgemein stark herabgesetzt worden. Wie die Erfahrung des letzten Jahres gezeigt hat, wirken sich die angeführten Umstände dahin aus, daß vielfach den wohnungssuchenden Beamten und Angestellten mit der Beschaffung eines 5%igen Darlehens von höchstens 4000 RM, wie sie die oben bezeichneten Beschlüsse vorsehen, wenig geholfen ist, da auf dieser Grundlage entweder die Finanzierung der neuen Wohnungen nicht möglich ist, oder aber sich eine Miete ergibt, die für den Beamten oder Angestellten mit Rücksicht auf sein Einkommen nicht tragbar erscheint. Es ergibt sich die Notwendigkeit, in solchen Fällen eine Herabsetzung des Zinsfußes bis auf 4% und eine Erhöhung des Darlehensbetrages bis zu 6000 RM zuzulassen.